

Fragen zur Telefonkette und zur klasseninternen Kommunikation

Beitrag von „alias“ vom 11. Februar 2015 21:42

Für Baden-Württemberg gilt seit 1.Januar 2015 verbindlich die neue Datenschutzverordnung.
Daraus:

Zitat

3.2

E-Mail-Verkehr zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sollte lediglich zur Terminvereinbarung für ein persönliches Gespräch dienen. Anfragen von Erziehungsberechtigten per E-Mail mit personenbezogenem Inhalt dürfen nur per E-Mail beantwortet werden, wenn die sendende Person ausdrücklich (zum Beispiel beim Klassenpflegschaftsabend) ihr Einverständnis zur Übermittlung der Antwort mit personenbezogenen Daten ihres Kindes über E-Mail erteilt hat und zuvor ausdrücklich auf die mit einer Übersendung über das Internet verbundenen Sicherheitsrisiken hingewiesen wurde. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, ist vor der Übersendung personenbezogener Daten per E-Mail eine entsprechende Einwilligung einzuholen oder die E-Mail postalisch in Briefform zu beantworten.

Das Einverständnis muss dokumentiert sein und schriftlich vorliegen.

<http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/gru...-final-2015.pdf>